

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Nienstädt

(Abgabensatzung für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung)

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Nienstädt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die öffentlichen zentralen Abwasseranlagen (Abwasserbeiträge)
- b. Die Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
- c. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasseranlagen (Schmutzwassergebühren)
- d. Benutzungsgebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen.

Abschnitt II

Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

Die Samtgemeinde erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die
 - a. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie gebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

- b. eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Samtgemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
 3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.

§4
Beitragsmaßstab
- Schmutzwasser -

1. Der Abwasserbeitrag wird für die Schmutzwasserbeseitigung nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
 - a) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoß 25 % und für jedes weitere Vollgeschoß 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.
 - b) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,5 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangenen 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.
2. Als Grundstücksfläche gilt
 - a) bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB und im übrigen Außenbereich, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) und im übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche
 - c.a) wenn es an die Straße angrenzt zwischen der Straßengrenze und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

c.b) wenn es nicht an die Straße angrenzt oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg verbunden ist, die Fläche zwischen der der Straßenfläche zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft,

c.c) wenn es über die sich nach Nr. c.a) und c.b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der Straßengrenze und der der Straßengrenze zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

- d) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche,
- e) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Abwasseranlage abgeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenbegrenzung auf dem Grundstück erfolgt,
- f) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenze jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

3. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
- b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet.

- c) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lit. b) überschritten werden,
- d) soweit kein Bebauungsplan besteht
 - 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - 2. bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - 3. bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.
- e) soweit bei einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in der näheren Umgebung überwiegende festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) oder lit. b),
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgestellt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Sport- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt.

- Niederschlagswasser -

- 4. Abwasserbeiträge für die Niederschlagswasserbeseitigung werden nicht erhoben.

§ 5 Beitragssatz

- 1. Der Beitragssatz für die Herstellung der Abwasseranlagen beträgt beim Schmutzwasser 10,22 € je m².
- 2. Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes, in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 6 Beitragspflichtige

- 1. Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 2. Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung der Anschlusskanäle.
2. Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

§ 8 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden. Die Samtgemeinde ist berechtigt, mit den Herstellungsarbeiten für Hausanschlüsse erst dann zu beginnen, wenn die angeforderten angemessenen Vorauszahlungen in voller Höhe entrichtet worden sind. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III

Erstattung der Kosten für die Grundstücksanschlüsse

§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruches

1. Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage sind der Samtgemeinde Nienstädt in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 12 Vorausleistungen

Auf den künftigen Erstattungsanspruch können Vorauszahlungen in Höhe der zu erwartenden Kosten verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen ist.

§ 13 Erstattungspflichtiger

Erstattungspflichtiger für die im § 11 genannten Kosten ist der Grundstückseigentümer. § 6 gilt entsprechend.

§ 14 Festsetzung und Fälligkeit

Der Erstattungsbetrag wird durch den Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorausleistung.

Abschnitt IV Schmutzwassergebühren

§ 15 Grundsatz

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden, soweit der Aufwand nicht durch Abwasserbeiträge gedeckt wird, Schmutzwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind oder diese entwässern. Die Schmutzwassergebühren sind so zu bemessen, dass sie 100. v. H. der Kosten im Sinne des § 5 Absatz 2 NKAG decken.

§ 16 Gebührenmaßstäbe

1. Die Gebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Rechnungseinheit für die Verbrauchsgebühr ist 1 cbm Abwasser.
2. Als in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
 - a. Die dem Grundstück im letzten abgelaufenen 12-monatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen,
 - b. Die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

3. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
4. Die Wassermengen nach Absatz 2 Buchst. b hat der Gebührenpflichtige der Samtgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Samtgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
5. Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb zweier Monate nach Ablauf eines Kalenderjahres bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 6 Sätze 2 – 5 sinngemäß.
6. Die Samtgemeinde kann von den Abgabepflichten zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermengen (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige, sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung führt, die Samtgemeinde. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 17 Gebührensätze

1. Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Abwasser 1,34 €
2. Die Verbrauchsgebühr beträgt für landwirtschaftliche Betriebe, bei getrennten Wasseruhren für den Wohnbereich und den Wirtschaftsbereich, nur für den Wohnbereich für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser 1,34 €.

§ 18 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbauecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Der Wechsel des Zahlungspflichtigen ist der Samtgemeinde mitzuteilen. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 19 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Einleitung von Abwasser endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Abwassergebühr in den Fällen des § 16 Abs. 3 und 4 für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit einem Zwölftel berechnet.

§ 20 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschild entsteht.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 21 Veranlagung und Fälligkeit

1. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährliche Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Samtgemeinde durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
2. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
3. Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung vom 15.02. des folgenden Jahres fällig.

Abschnitt V

Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen und abflusslose Sammelgruben)

§ 22 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der dezentralen Abwasserbeseitigung erhebt die Samtgemeinde Nienstädt Gebühren nach der Maßgabe dieser Satzung.

§ 23 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|----------------------------|---------|
| a. aus abflusslosen Gruben | 65,- DM |
| b. aus Hauskläranlagen | 75,- DM |

§ 24 Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenpflicht, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außer dem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 25 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 26 Festsetzung und Fälligkeiten der Gebühren

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

Abschnitt VI

Gemeinsame Vorschriften

§ 27

Auskunftspflicht

1. Die Zahlungspflichtigen oder ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.
2. Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben das zu ermöglichen und die mit der Ermittlung beauftragten Dienstkräfte der Samtgemeinde im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 28 Anzeigepflicht

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
3. Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v. H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Samtgemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 16 Absatz 4 und §§ 27 und 28 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 NKAG.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Änderungen vom 01. Januar 2016 in Kraft.

31691 Helpsen, den 17. Dezember 2015

(Köritz)
Samtgemeindebürgermeister